BStBK Bundessteuerberaterkammer Report

AUGUST 2020

Fachassistent Land- und Forstwirtschaft schafft neue Perspektiven

Der Fachassistent stellt das Portfolio des Berufsstands breiter auf und bietet Kanzleimitarbeitern neue Aufstiegschancen. Die ersten Vorbereitungskurse beginnen bereits in wenigen Wochen.

Alexander C. Schüffner
Mitglied im Präsidium der BStBK

In der Corona-Krise hält die Bundesregierung unseren Berufsstand mit ihren zahlreichen Maßnahmen zur Rettung der Wirtschaft reichlich auf Trab. Viele Kolleginnen und Kollegen werden von ihren Mandanten stark beansprucht – Zeit für Fortbildungen erscheint da utopisch. Aber trotz der aktuell stürmischen Zeiten ist es für Steuerberater und ihre Kanzleimitarbeiter essentiell, an morgen zu denken. Durch Fortbildung hin zu einem zukunftssicheren steuerberatenden Beruf – dafür setzt sich die BStBK bereits seit Jahren ein. So legten die Delegierten der 100. Bundeskammerversammlung im September 2019 in Nürnberg den Grundstein für neue Weiterbildungsmöglichkeiten und beschlossen, eine neue Fortbildung zum Fachassistent Land- und Forstwirtschaft (FALF) einzuführen. Diese entstand in guter Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS).

Der FALF ist ein neuer Berufstitel im Bereich des Steuerwesens, der durch eine Fortbildungsprüfung bei den Steuerberaterkammern erlangt werden kann. Die ersten Kandidaten können bereits im Frühjahr 2021 die Prüfung ablegen. Die Fortbildung richtet sich an Steuerfachangestellte und Auszubildende im Tätigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Buchstellen, Personen mit gleichwertiger Berufsausbildung wie Bank- oder Industriekaufmann, aber auch an Akademiker mit einem dreijährigen Hochschulstudium. Diese Personen haben die Möglichkeit, sich neben dem Steuerwesen u. a. in der Erstellung von Jahresabschlüssen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und in der landwirtschaftlichen Betriebslehre weiterzuqualifizieren.

Was bedeutet der FALF für den Berufsstand?

In ländlichen Regionen arbeiten viele Mandanten in der Land- und Forstwirtschaft. Da für sie steuerliche Besonderheiten gelten, benötigen die Betriebe fachkundigen Rat von Steuerberatern mit der Qualifikation „Landwirtschaftliche Buchstelle“. Exzellente fachliche Beratung und persönliche Mandatsbetreuung tragen wesentlich zur Mandantenbindung und zur Zukunftssicherung für den steuerberatenden Beruf bei. Denn der Steuerberater analysiert die wirtschaftlichen Daten des landwirtschaftlichen Betriebs oftmals über Jahre hinweg. Gut, wenn dann fachkundige Kollegen zur Seite stehen, die die Spezifika der Branche genau kennen und daher eine wertvolle Zuarbeit liefern können.

Welche Chancen haben Kanzleimitarbeiter durch die Fortbildung?

Diese speziell fortgebildeten Mitarbeiter, die Beratungsvorgänge vor- und nachbereiten, Jahresabschlüsse nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bearbeiten und Kenntnisse in der landwirtschaftlichen Betriebslehre haben, liefern einer Kanzlei einen hohen Mehrwert. Mit der Fortbildung zum FALF können Kanzleimitarbeiter neue Karrierechancen wahrnehmen und ihr Leistungsportfolio erweitern. Zudem ist sie mit anderen Angeboten der Steuerberaterkammern wie den Fachassistenten Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) sowie dem Steuerfachwirt (StFW) kombinierbar.

››› Fortsetzung Seite 2

Welche Kammern bieten die FALF-Fortbildung an?

Die Steuerberaterkammern schlossen sich wie bei den anderen Fortbildungen zu verschiedenen Prüfungsverbünden zusammen. So führt bspw. die Steuerberaterkammer Brandenburg die Prüfung nicht nur für den eigenen Kammerbezirk, sondern auch für Kandidaten aus Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen durch. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Verbünden halten die regionalen Steuerberaterkammern bereit. Die Koordination der gesamten Prüfung, zu der insbesondere die Erstellung der Aufgaben gehört, obliegt der Steuerberaterkammer Niedersachsen. Der erste Prüfungstermin ist der 14. April 2021. Interessenten können sich hierfür bis Ende Januar 2021 anmelden.

Die Einführung des FALF rundet das Fortbildungsangebot für Auszubildende in der Steuerberatung neben dem FARC, dem FALG und dem StFW bestens ab. Alle Fortbildungen stellen die Berufsträger gegenüber ihren Mandanten nicht nur breiter auf, sondern eröffnen Interessierten auch abwechslungsreiche Tätigkeitsfelder und attraktive Aufstiegschancen. Dies ist für die Zukunftsfähigkeit einer Kanzlei von großer Bedeutung. Steuerberater stehen mit anderen Berufsgruppen im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter. Nur wer sich als attraktiver Arbeitgeber positioniert, kann heutzutage seine freien Stellen besetzen.

BERUFSRECHT

BStBK begrüßt Vorschläge zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Die BStBK befürwortete in ihrer Stellungnahme vom 30. Juni 2020 die Pläne der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Aus Sicht der BStBK ist insbesondere die handelsrechtliche Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für freie Berufe positiv zu bewerten. Der Bundesgerichtshof erkannte zwar bereits 2014 die Rechtsform der GmbH & Co. KG im Bereich der Steuerberater aufgrund der speziellen berufsrechtlichen Regelung handelsrechtlich an, aber der Vorschlag der Expertenkommission, dies auch gesetzlich im Handelsgesetzbuch zu normieren, sorgt für zusätzliche Rechtssicherheit. Die BStBK begrüßt zudem ausdrücklich die Empfehlung der Kommission, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz zu erhalten. Denn gerade die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nimmt der Berufsstand – mit aktuell über 2.700 Gesellschaften – sehr gut an.

Zentraler Vorschlag der Expertenkommission ist es, ein öffentlich zugängliches Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) zu schaffen. Die BStBK befürwortet dies grundsätzlich, da die Registerpublizität für mehr Transparenz und Rechtssicherheit sorgt. Nach ihrer Ansicht sollte eine Eintragung in das Register für die Gesellschaften jedoch nur freiwillig sein. Sie sieht daher den Kommissionsvorschlag kritisch, der für bestimmte Fälle wie z. B. den Erwerb von Grundstücksrechten eine Eintragung im GbR-Register als Voraussetzung vorsieht.

Die BStBK-Stellungnahme ist abrufbar unter www.bstbk.de in der Rubrik „Themen“ unter „Berufsrecht“.

EUROPA

Digital Services Act: Bestimmungslandprinzip erhalten

Die Bundessteuerberaterkammer nahm im Mai 2020 unter dem Dach der German Tax Adviser zum Berichtsentwurf für den Digital Services Act des Europäischen Parlaments Stellung. Er dient als politischer Impuls an die Europäische Kommission und den Rat.

Die Kommission will zum Ende des Jahres einen Vorschlag vorlegen, der die bestehende E-Commerce-Richtlinie weitgehend ersetzen und Haftungs- und Sicherheitsvorschriften für digitale Plattformen, Dienste und Produkte verbessern soll. Digitale Geschäftsmodelle sollen sich leichter ausbreiten und entwickeln können, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber Anbietern aus Drittländern zu verbessern.

Jedoch ist es laut BStBK nicht zielführend, wenn Steuerberater aus dem europäischen Ausland online ihre Dienste anbieten, ohne die berufsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die im Bestimmungsland gelten. Die German Tax Adviser machen sich daher für den Erhalt eines aus den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie hervorgehenden Bestimmungslandprinzips stark. Da für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt die Dienstleistungsrichtlinie einschlägig ist, müsse sie auch für die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Digital Services Act maßgeblich sein.

Aufgrund der vielfältigen Dienstleistungen in Europa und ihrer unterschiedlichen Rechtskultur würde eine Abkehr vom Bestimmungslandprinzip der Dienstleistungsrichtlinie ganz erhebliche Nachteile für die Rechtssicherheit, für Dienstleistungserbringer und für die Qualität der digital angebotenen Dienstleistungen mit sich bringen. Das Bestimmungslandprinzip sollte laut BStBK auch im digitalen Bereich Anwendung finden, insbesondere wenn dort nationale Schutzgesetze, etwa zum Qualitätserhalt von Dienstleistungen oder zum Schutz der Unabhängigkeit von Dienstleistungserbringern, gelten. Was offline illegal ist, muss auch online illegal sein. Ansonsten drohen Aushöhlungen bestehender Schutzrechte und Wettbewerbsnachteile insbesondere für Dienstleistungserbringer in Deutschland.

Überbrückungshilfen: BStBK unterstützt Berufsstand

Die Bundesregierung beschloss am 12. Juni 2020 ein milliardenschweres Konjunkturpaket. Als Bestandteil des Pakets gewährt sie neue Überbrückungshilfen für von der Corona-Krise betroffene kleine und mittelständische Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer fungieren bei ihrer Bewilligung als „Gütesiegel". Die Fördergelder fließen erst, wenn sie die geltend gemachten Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten von Unternehmen in geeigneter Weise bestätigt und die Überbrückungshilfe beantragt haben.

Wer kann Überbrückungshilfe in Anspruch nehmen? Welche Kosten sind grundsätzlich förderfähig? Diese und weitere Fragen beantwortet die BStBK in ihrem FAQ-Katalog, den sie fortlaufend aktualisiert. Der Katalog basiert auf den Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und ist um berufsstandsspezifische Fragestellungen erweitert. Darüber hinaus kann die BStBK keine Fragen zu Einzelsachverhalten beantworten.

Ebenfalls gibt die BStBK dem Berufsstand verschiedene Service-Dokumente zur Hand. Dies sind z. B. Checklisten für die Antragstellung bei Neumandaten, Checklisten zu Unterlagen, Erklärungen und Belehrungen sowie eine Zusatzvereinbarung zur Beantragung der Gewährung für Überbrückungshilfen. Die Dateien sind unter **www.bstbk.de** verfügbar.

Die Funktion als „Gütesiegel" sichert langfristig die besondere Stellung der Steuerberater als Bindeglied zwischen Staat und Mandant. Damit sie aber nicht überbordende Bürokratieprozesse für den Berufsstand nach sich zieht, machte sich die BStBK für eine standardisierte und praxisnahe Regelung stark. Sie forderte eine klare Abgrenzung der förderfähigen Kosten, damit sie möglichst einfach aus der Buchhaltung übernommen und in den Antrag auf Förderung eingespielt werden können. Erfreulicherweise wurden im Antragsformular viele BStBK-Anliegen berücksichtigt. So wurden Steuerberater bspw. von der Haftung gegenüber dem die Zuschüsse auszahlenden Land ausdrücklich freigestellt.

Die BStBK kritisiert allerdings, dass beantragte Überbrückungsgelder nicht nachträglich aufgestockt werden können. Sollte also ein Steuerberater zu vorsichtig schätzen und sich bei der Endabrechnung herausstellen, dass der Mandant Anspruch auf eine höhere Überbrückungshilfe gehabt hätte, soll der Differenzbetrag nicht nachgezahlt werden. Dieses Risiko darf laut BStBK nicht auf den Berufsträger abgewälzt werden.

BSTBK IN DEN MEDIEN

20.07.2020 **WirtschaftsWoche** „Herr Scholz hat den Dispo überzogen"

14.07.2020 **Handelsblatt** „Scholz brüskiert die Wirtschaft"

29.06.2020 **Der Betrieb** „Licht und Schatten des Konjunkturpakets – eine Bestandsaufnahme"

28.06.2020 **Welt am Sonntag** „Prozent-Rechnen für Anfänger"

SEMINARE AKTUELL

Sanierungsberatung: Mandanten in einem komplizierten Umfeld kompetent unterstützen

Die anhaltende Corona-Pandemie führt zu tiefgreifenden Einschnitten für die deutsche Wirtschaft und einer beispiellosen Krise in nahezu allen Branchen. Damit erhält nach langem wirtschaftlichen Aufschwung nun die Sanierungsberatung wieder eine größere Bedeutung, auch für die steuerberatenden Berufe.

Bei der monatlichen Buchführung sowie der Abschlusserstellung nehmen Steuerberater Krisenanzeichen wahr und müssen Mandanten auf Risiken hinweisen. Dazu benötigen sie ein profundes Know-how, nicht zuletzt, um eigene Haftungsrisiken zu minimieren.

In dem Seminar „Insolvenzgefahr wegen COVID-19: Sanierungsberatung durch den Steuerberater" informieren wir bspw. über die Änderungen im Insolvenzrecht und erläutern die Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten. Anhand eines konkreten Beispiels verknüpfen wir Theorie und Praxis. Die Teilnehmer erhalten umfassende Informationen zur aktuellen Rechtsprechung, u. a. zu den Anforderungen an die Prüfung von Insolvenzantragsgründen. Zudem lernen die Teilnehmer die Unterschiede zwischen einer Fortführungsprognose sowie einem umfassenden Sanierungskonzept kennen und führen in dem Seminar einen Quickcheck durch. Ausführlich behandeln wir die Analyse der Unternehmenslage (extern und intern) und die Krisenstadien. Hinweise zu den Anforderungen an eine Planungsrechnung als wichtiger Bestandteil einer Fortführungsprognose oder eines Sanierungskonzeptes runden das Seminar ab. Damit erhalten die Teilnehmer ein solides Rüstzeug für die Beratung von Unternehmen in der Krise.

Foto: bdp Bormann Demant & Partner

Referent Dr. Michael Bormann, StB, aus Berlin gibt einen Einblick in das BStBK-Seminar „Insolvenzgefahr wegen COVID-19: Sanierungsberatung durch den Steuerberater".

Nächste Termine:
30.09.2020 (Berlin)
16.10.2020 (Hamburg)
12.11.2020 (München)

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.bstbk-seminare.de

Ausschuss 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“

Am 28. Februar 2020 trafen sich die Mitglieder des Ausschusses 40 unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose zur konstituierenden Sitzung. Erklärtes Ziel der Ausschussarbeit ist es, die Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen– insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Digitalisierung – zu stärken, effektiven Rechtsschutz zu fördern und die Themen Verfahrens- und Steuerstrafrecht verstärkt in das Bewusstsein des Berufsstands zu rücken.

Mitglieder des Ausschusses (v. l. n. r.):
Arne Fischer
Michael Haase
Dirk Rose
Prof. Dr. Andreas Musil
Ingo Heuel

Die Ausschussmitglieder diskutierten u. a. die BStBK-Vorschläge zur Modernisierung der Betriebsprüfung und zur Anpassung des Revisionsrechts. Des Weiteren befassten sie sich mit Themen wie der Synchronisierung von Steuer- und Strafrecht und dem Akteneinsichtsrecht des Steuerberaters. Auch die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen wurde erörtert.

Ausschuss 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“

BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert begrüßte am 26. Februar 2020 die Mitglieder des Ausschusses 81 zur ersten Sitzung. Die Teilnehmer befassten sich mit Fragen und Problemen rund um die Digitalisierung. Denn Steuerberater befinden sich derzeit wie viele andere Berufe in einem digitalen Wandel, der sich direkt auf den Arbeitsalltag auswirkt. In der Sitzung diskutierten sie u. a. die Notwendigkeit einer digitalen Steuerberaterplattform.

Der Ausschuss unterstützt die BStBK wesentlich bei ihren Überlegungen und Projekten zur Digitalisierung. Zuletzt veröffentlichten die Mitglieder die Musterverfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen sowie einen FAQ-Katalog.

Mitglieder des Ausschusses (v. l. n. r.):
Nicolas Hofmann
Matthias Garn
Carsten Schulz
Reinhard Verholen
Klaus-Peter Reich
Wolf D. Oberhauser
Michael Leistenschneider
Jens Henke
Prof. Dr. Peter Fettke
Dr. Dieter Mehnert
Lars-Meyer-Pries (ständiger Gast)
Stefan Groß

TERMINE

BStBK-Seminare

Rund um das Steuerberater-Honorar
09.10.2020 (München)

Brennpunkte des Außensteuerrechts
21.08.2020 (Hamburg)

Beratung von Mandanten in der Krise: Rechnungslegung/Insolvenzrecht/ Haftungsrisiken für StB unter Berücksichtigung der neuen Hinweise der BStBK zur Jahresabschlusserstellung bei Krisenunternehmen
09.09.2020 (Berlin)

Digital Economy – Besteuerung international tätiger Unternehmen
11.09.2020 (Dortmund)

Erfolgsfaktor Betriebswirtschaftliche Beratung – So gelingt der Einstieg in neue Beratungsfelder
15.09.2020 (Hamburg)

Update 2020: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
15.09. bis 16.09.2020 (Köln)

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.bstbk-seminare.de

BUNDES STEUERBERATER KAMMER

BStBK-Report

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Minou Khodaverdi, Christiane Reckert
Presse und Kommunikation, BStBK

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf Twitter!
@BStBKaktuell